



6102-41-re

## **Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie**

### **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 143 „Südlich der Bahnhofstraße zwischen Kraiburger Straße und Staatsstraße 2091“ als Satzung**

Mit Bescheid vom 06.05.2024, Az.: 41-Blp063/22 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldkraiburg für das Gebiet „Südlich der Bahnhofstraße, zwischen Kraiburger Straße und Staatsstraße 2091“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Des Weiteren hat der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Waldkraiburg mit Beschluss vom 21.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 143 „Südlich der Bahnhofstraße zwischen Kraiburger Straße und Staatsstraße 2091“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie den Flächennutzungsplan samt Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Waldkraiburg (Stadtplatz 26, 3. Stock, Zimmer 312, Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag durchgehend bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und





6102-41-re

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waldkraiburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

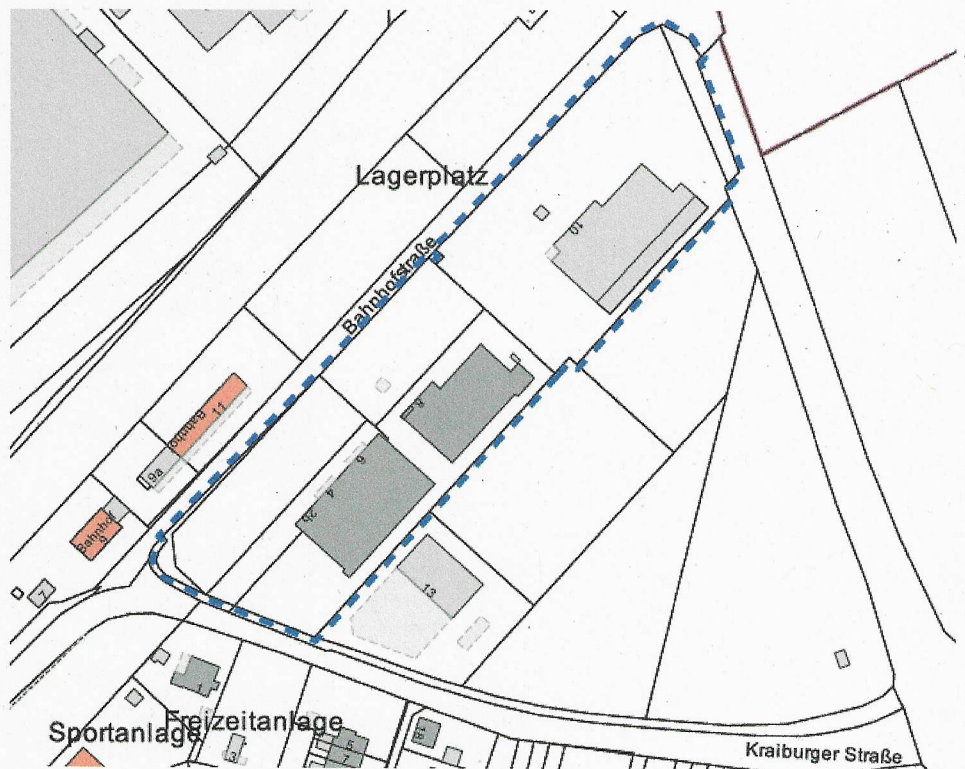
Die Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.waldkraiburg.de/stadt-verwaltung/wirtschaft-stadtentwicklung/bauleitplanung/laufende-bauleitverfahren> zu finden.

#### Hinweise:

- Wenn die Festsetzungen Bebauungsplan in Teilen Bezug auf DIN-Vorschriften nehmen, können diese im Rathaus eingesehen werden. Sie sind in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
- Um eine Terminvereinbarung wird gebeten. Dies ist auch kurzfristig und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten telefonisch möglich.

Waldkraiburg, 3. Juni 2024

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister



Der Umgriff des Geltungsbereiches ist farblich hervorgehoben.

anzuheften am: 18.06.2024

abzunehmen am: 09.07.2024